

# BEBAUUNGSPLAN "NIEDER-MODAUER-WEG" OBER-RAMSTADT

Gemarkung: Ober-Ramstadt

## A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### 1. Art der baulichen Nutzung

#### 1.1 WA - Allgemeines Wohngebiet

Nicht zulässig sind:

- Betriebe des Beharbergungsgewerbes
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen der Verwertung
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen.

#### 1.2 GE - Gewerbegebiet

Nicht zulässig sind:

- Gewerbebetriebe, die das Wohnen wesentlich stören
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten

### 2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die in der Nutzungsschablone angegebenen Werte für die Grundflächenzahl (GFZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) und die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.

### 3.0 Bauweise

Die Bauweise wird in der Nutzungsschablone festgesetzt.

### 4.0 Nebenanlagen

Unterschiedliche Nebenanlagen und Einrichtungen, Stellplätze, Carports und Garagen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder den Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Carports zulässig. Ausnahmeweise ist entlang der nördlichen, westlichen und südlichen Begrenzung der Fläche für den Gemeinbedarf (Sicherheit und Ordnung) die Errichtung eines Zaunes mit einer Höhe von bis zu 3 Meter unter Einschränkung der notwendigen Abstandsflächen gemäß der hessischen Bauordnung zulässig.

### 5.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

#### Dachbegrünungen

Alle Dachflächen von Gebäuden mit einer Neigung von weniger als 15° sind ab einer Größe von 10 qm dauerhaft, gemäß der Pflanzliste 4 extensiv zu begrünen. Notwendige Fernanforderungen bzw. Belüftungssysteme, Dachterrassen und technische Aufbauten sind davon ausgenommen. Eine Begrünung kann unterbleiben, wenn mehr als die Hälfte der Dachflächen von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie eingenommen wird.

#### Fassadenbegrünung

Fensterlose Außenwandflächen baulicher Anlagen von mehr als 40 m<sup>2</sup> sind mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Je angefangene 2 m Gebäudelänge ist an der Außenwandfläche eine Rank- oder Kletterpflanze gemäß Pflanzliste 6 zu pflanzen.

#### Befestigte Freizeiflächen

Stellplätze, Wege, Zufahrten und sonstige befestigte Grundstücksflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. Als wasserdurchlässig im Sinn dieser Festsetzung werden alle Oberflächenbefestigungen mit einem mittleren Aufkühlwert von max. 0,5 nach DWA-A 138 in Verbindung mit DWA-A 117 und DWA-M 153 (Bezug: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Hennef) angesehen. Auf eine wasserdurchlässige Befestigung ist zu verzichten, wenn eine Gefährdung von Boden oder Grundwasser zu erwarten ist. Ausnahmeweise kann auf eine wasserdurchlässige Befestigung der Zufahrten auf der Gemeinbedarffläche verzichtet werden. Eine Befestigung der Zufahrten über die erforderliche Breite hinaus ist unzulässig.

#### Insektenfreundliche Außenbeleuchtung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von nachtaktiven Insektenarten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Naturdampf-Hochdrucklampen, Naturdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel, mit Richtcharakteristik und unter Verwendung vollständig gekapselter Lampengehäuse zulässig.

#### Schutz vor Vogelschlag

Zur Vermeidung von Vogelschlag und damit der Tötung von artenschutzrechtlich geschützten Tieren ist für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 3 m<sup>2</sup> ausschließlich die Verwendung von Vogelschutzglas zulässig.

#### Maßnahmen zum Ausgleich von Biotopverlusten, faunistischen Fortpflanzungs-, Ruhestätten und Jagd- und Nahrungshabitaten

Zur Kompensation für den Verlust von Fortpflanzungsstätten für Vögel sind zur Stabilisierung des Erhaltungszustandes der Population 10 Fledermauskästen (Spaltenkästchen) an den Gebäuden anzubringen bzw. bestehende Kästen zu pflegen und dauerhaft zu pflegen. Im GE und der Gemeinbedarffläche ist ein Nistkasten je 20 m Fassadenlänge und im WA sind 2 Nistkästen je Gebäude vorzusehen.

Für den Verlust an Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Zwergfledermaus sind zur Stabilisierung des Erhaltungszustandes der Population 10 Fledermauskästen (Spaltenkästchen) an den Gebäuden anzubringen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern

4 Höhlenbäume (Brutplätze des Grünepeches) sind als CEF-Maßnahme in ein geeignetes Biotop (extensiv gepflegte Wiese mit bestehendem Gehölzbestand aus Gebüsch und Bäumen) umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt auf die festgesetzte Maßnahmenfläche (südliche Hälfte des Flurstücks 341, Flur 10). Die hier bestehende Ackersfläche wird durch entsprechende Maßnahmen in eine Strauchwiese mit extensiv genutzten teilweise ruderalen Wiesenelement entwickelt. Neben den 4 Höhlenbäumen sind auf der Fläche 6 weitere Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 20-25 cm im Abstand von ca. 20 m anzupflanzen. Am Nordrand der Maßnahmenfläche ist ein Gebüsch aus heimischen standortgerechten Arten gemäß Pflanzliste 2 anzulegen.

#### Bepflanzung der privaten Grundstücksfreiflächen

Im Allgemeinen Wohngebiet und dem Gewerbegebiet ist je angefangene 300 m<sup>2</sup> nicht überbaubare Grundstücksfläche mindestens ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum gemäß Pflanzliste 1 oder 3 zu pflanzen.

#### Anpflanzung Baumreihe

Auf der am Westrand des Plangebietes festgesetzten Grünfläche ist eine Baumreihe von 10 Apfelbäumen mit einem Stammumfang von mind. 20 - 25 cm zu pflanzen. Die vorhandenen Gebüschbestände sind zu erhalten und die Baumpflanzungen in ihren Standorten entsprechend anzupassen.

#### Anpflanzung Ufergehölze

Entlang des Schwarzeisfelds sind im Bereich des Uferschutzstreifens Ufergehölze zur Entwicklung eines Ufergehölzsaums mit integrierten Sukzessionsflächen aus Nassstaudeufuren gemäß Pflanzliste 5 zu ergänzen. Bestehende Ufergehölze und Nassstaudeufuren sind zu erhalten.

#### Bepflanzung öffentliche Parkplätze

Auf den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche ist für je 5 Stellplätze oder 25 Fahrradstellplätze ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum gemäß Pflanzliste 3 zu pflanzen.

#### Kompensationsmaßnahme an der Modau

Anlage eines Neugewässers der Modau bei Gewässer km 34,05 bis 33,80 zur Laufverlängerung und Umgehung des Wanderfährdenisse Nr. 40131 innerhalb eines Erlenerwaldes.

### 6.0 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

#### 6.1 Objektbezogene Schallschutzmaßnahmen

Lärmpegelbereiche  
Bei der Errichtung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind die Außenbauteile entsprechend den Anforderungen der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau - Anforderungen und Nachweise" vom November 1989 auszudehnen. Grundlage hierzu sind die Lärmpegelbereiche, die gemäß Tab. 8 der DIN 4109 den im Plan gekennzeichneten maßgeblichen Außenlärmpegeln wie folgt zugeordnet sind:

Maßgeblicher Außenlärmpegel [dB(A)]	Lärmpegelbereich
≤ 50	I
> 50 bis 65	II
> 65 bis 70	III
> 70 bis 75	IV
> 75	V



Die Lärmpegelbereiche gelten für alle Geschosse.

Die erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile sind in Abhängigkeit von der Raumzuordnung und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren gemäß DIN 4109 nachzuweisen.

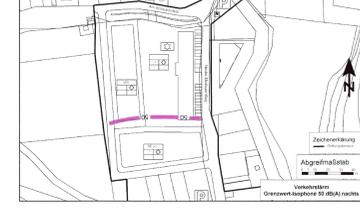
Von dieser Festsetzung kann ausnahmeweise abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche an den Fassaden anliegen (z. B. unter Berücksichtigung der Abschirmung durch Gebäude). Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109 reduziert werden.

#### 6.2 Schalldämmende Lüftungseinrichtungen

Für Schlaf- und Kinderzimmer, die zur Belüftung erforderliche Fenster ausschließlich südlich der im Plan gekennzeichneten Verkehrsalm-Lüftungswert-Isophone von nicht 50 dB(A) besitzen, sind schalldämmende Lüftungseinrichtungen erforderlich. Die Grenzwerth-Isophone gilt für alle Geschosse.

Auf dezentrale schalldämmende Lüftungsgeräte kann verzichtet werden, wenn die Gebäude mit einer zentralen Lüftungsanlage ausgestattet sind und hierdurch ein ausreichender und schalldämmter Luftaustausch gewährleistet ist.

Von dieser Festsetzung kann ausnahmeweise abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass im Einzelfall die zum Lüften geeigneten Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern mit Beurteilungswert des Verkehrsalm von nicht weniger als 50 dB(A) beaufschlagt sind (z. B. unter Berücksichtigung der Abschirmung durch Gebäude).

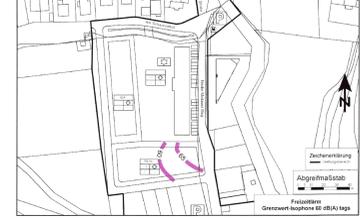


#### 6.3 Zulässigkeit von Fenstern schutzbedürftiger Aufenthaltsräume

Im eingeschränkten Gewerbegebiet GE(e) sind an den Nord- und Ostfassaden von Gebäuden öffentliche Fenster schutzbedürftiger Aufenthaltsräume von Wohnungen ausschließlich westlich der im Plan gekennzeichneten Freizeitlärm-Grenzwerth-Isophone von tags 60 dB(A) zulässig. Die Grenzwerth-Isophone gilt für alle Geschosse.

Im eingeschränkten Gewerbegebiet GE(e) sind an den Nord- und Ostfassaden von Gebäuden öffentliche Fenster schutzbedürftiger Arbeitsräume i. S. Kap. 4.1 der DIN 4109 (z. B. Büros, Praxisräume, Sitzungsräume) ausschließlich westlich der im Plan gekennzeichneten Freizeitlärm-Grenzwerth-Isophone von tags 65 dB(A) zulässig. Die Grenzwerth-Isophone gilt für alle Geschosse.

Von dieser Festsetzung kann ausnahmeweise abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass im Einzelfall die öffentlichen Fenster schutzbedürftiger Aufenthaltsräume von Wohnungen bzw. schutzbedürftiger Arbeitsräume mit Beurteilungswert des Freizeitlärms von tags weniger als 60 dB(A) bzw. 65 dB(A) beaufschlagt sind (z. B. unter Berücksichtigung der Abschirmung durch Gebäude).



#### 7.0 Aufschiebende bedingte Festsetzung

Im allgemeinen Wohngebiet (WA) kann die Wohnnutzung erst dann aufgenommen werden, wenn das zweigeschossige Polizeigebäude errichtet ist und für den Zeitraum der weiteren Nutzung der Skatelanlage sicher gestellt wird, dass das Polizeigebäude oder dessen Ersatz durch ein hinsichtlich der Abmessungen mindestens gleichgroßes Gebäude erhalten wird. Ausnahmeweise kann hiervon abgewichen werden, wenn sicher gestellt ist, dass die Nutzung der Skatelanlage innerhalb der in der "Freizeitlärm-Richtlinie" als Anhang 8 der Müsterverwaltungsvorschriften zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI), Mai 1995, definierten Ruhezeiten:

- an Werktagen: 6 - 9 Uhr und 20 - 22 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen: 7 - 9 Uhr und 13 - 15 Uhr sowie 20 - 22 Uhr
- nicht erfolgt.

### B. Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan

#### 1.0 Wertstoffbehälter, Abfallbehälter

Die Stellplätze für Abfall- und Wertstoffbehälter sind gegen Einblicke abzuschirmen. Sie sind entweder in Bauteile einzufügen und einzubeziehen, einzuhäuten, mit Hecken (Pflanzliste 2) zu umplanzen oder mit beramtem Schuttschutz (Pflanzliste 6) aus natürlichen Materialien dauerhaft zu umgeben.

#### 2.0 Niederschlagswasser

Allgemeines Wohngebiet ist bei Einzeihäusern gemäß § 22 (2) BauNVO das Niederschlagswasser in Zisternen zu sammeln und zu bewirtschaften.

#### 3.0 Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen

Die nicht von baulichen Anlagen oder internen Fußwegen überdeckten Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu mindestens 80 % als

### Vegetationsflächen herstellen und dauerhaft zu unterhalten.

Mindestens 15 % der Grundstücksflächen sind mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern entsprechend Pflanzliste 2 zu begrünen. Es sollen Arten der Qualität 60 - 100 cm 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Verwendung finden. Vorhandene Gehölze und Pflanzungen, die den Anforderungen dieser Festsetzung entsprechen, werden angerechnet.

### 4.0 Einfriedungen

Im Allgemeinen Wohngebiet darf entlang der öffentlichen Verkehrsflächen die Höhe der Einfriedungen im Mittel 1,10 m über Gehwegkante nicht überschreiten und Sockelmauern dürfen eine Höhe von 0,50 m über Gehwegkante nicht überschreiten. Die Einfriedungen im Allgemeinen Wohngebiet sind als durchsichtige Holz- oder Stahlgerüste mit vertikalen Staketen bzw. als Hecken aus Laubgehölzen gemäß Pflanzliste 2 anzulegen. Innerhalb einer Hausgruppe sind die Einfriedungen einheitlich zu gestalten.

### C. Hinweise

#### Bodendenkmäler

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies hessenarchäologie oder der Unteren Denkmalbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 20 HDSchG). In diesem Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalgeschützliche Genehmigung nach § 16 HDSchG erforderlich werden.

Hessenarchäologie ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Erschließungsarbeiten (Straßenbau sowie Ver- und Entsorgung) zu benachrichtigen, da im Bebauungsbereich mit dem Auftreten von Bodendenkmälern zu rechnen ist. Beim Auftreten von Befunden und Funden ist genügend Zeit zur Bergung und Dokumentation zu gewähren.

#### Nutzung regenerativer Energiequellen

Die Nutzung der Solarenergie oder anderer regenerativer Energiequellen für die Erwärmung des Brauchwassers, für die Raumheizung sowie für die Erzeugung von Elektrizität wird unterstützt.

#### Regenwasser

Auf die Regelungen des § 37 des HWG (Hessisches Wassergesetz) zur Verwertung des Niederschlagswassers auf den Baugrundstücken und Hitzegewässern, Eine Sammlung und Nutzung des Niederschlagswassers wird unterstützt.

#### Schutz der Gewässerstrandstreifen

Veränderungen bzw. bauliche Veränderungen an den festgesetzten Strandverkefährungen und die Errichtung von privaten Zufahrten im Gewässerstrandstreifen bedürfen einer Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde der Landkreis Darmstadt-Dieburg.

Parthenocissus liessata  
Gewöhnliche Jungfernebe  
Clematis vitalba  
Efeu  
Euonymus fortunei  
Vitis vinifera

#### Artenschutz

Auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände von europarechtlich und streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG wird hingewiesen. Verboten ist danach die Beschädigung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, sowie die erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Vogel - Durch die Rodung in dem Zeitraum gemäß §39 (5) BNatSchG vom 1.10. bis 28.2. werden Tötungen und Verletzungen an Jungvögeln und Eiern vermieden. Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausgewichen.

Fledermäuse - Abriss der auf dem Gelände befindlichen Gebäude im Zeitraum zwischen 1.12. und 28.2., um eine Schädigung von Individuen zu vermeiden, die sich darin in den Winterquartieren befinden würden.

Erfolgt der Abriss des Gebäudes außerhalb des zuvor genannten Zeitraumes, sind sich auf die Anwesenheit von Fledermausquartieren zu kontrollieren. Werden Tiere angetroffen, ist der Abruch der Gebäudes zu verschieben. Diese Kontrolle bezieht sich auch auf Vögel und Säuger (Bilche). Außerdem sind vor Rodung und Abriss Bäume und Gebäude (Hütten) zu kontrollieren.

#### Grundwasser, Hang- und Schichtwasser

Es ist davon auszugehen, dass im Plangebiet Hang-, Schicht- und Grundwasser ansteht. Diese Erkenntnisse sollen bei der Festlegung der jeweils notwendigen Baumaßnahmen einbezogen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der jeweilige Bauherr selbst für ggf. auftretende Vernässungsschäden verantwortlich ist.

#### Pflanzliste 1:

Großblütige Blüme 1. Ordnung entlang der Straßen und in öffentlichen Grünflächen  
Pflanzqualitäten:  
Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 20-25 cm

- Acer platanoides Spitz-Ahorn
- Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn
- Aesculus hippocastanum Gew. Rosskastanie
- Ros-Syria Rosa-Syria
- Fraxinus excelsior Gew. Esche
- Juglans regia Walnuss
- Prunus avium Vogel-Kirsche
- Prunus domestica Trauben-Eiche
- Quercus robur Stau-Eiche
- Salix in Arten Weiden
- Tilia cordata Winter-Linde
- Tilia platyphyllos Sommer-Linde
- Ulmus minor Feld-Ulme

#### Pflanzliste 2:

Heimische Sträucher und Heckenpflanzen in öffentlichen Grünflächen und auf Grundstücksfreiflächen  
Pflanzqualitäten:  
mind. 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm

- Acer campestre Feld-Ahorn (als Heckenpflanze)
- Amygdalus lamarckii Felsenbirne
- Carpinus betulus Hainbuche (als Heckenpflanze)
- Cornus mas Kornelkirsche
- Rosa rugosa Rosenhage
- Corylus avellana Haselnuss
- Crataegus laevigata u. monogyna Weißdorn
- Elaeagnus europaeus Pfleifenhölzchen (gltg)
- Ligustrum vulgare Liguster
- Prunus spinosa Schlehe
- Rosa canina Hundrose
- Rosa multiflora Büschelrose
- Rosa pimpinifolia Bibernell-Rose
- Sambucus nigra Holunder
- Viburnum opulus Gew. Schneeball

#### Pflanzliste 3:

Bäume 2. Ordnung auf privaten Grundstücksfreiflächen oder Stellflächen der Parkplätze  
Pflanzqualitäten:  
3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 20 - 25 cm

- Acer campestre Feld-Ahorn
- Carpinus betulus Hainbuche
- Crataegus i.s. Kornelkirsche
- Prunus avium Vogel-Kirsche
- Prunus avium „Plena“ gefüllte Vogel-Kirsche
- Sorbus aria Mehlbeere
- Sorbus aucuparia Vogelbeere

Obstbäume in alten lokalen Sorten

### Pflanzliste 4:

Dachbegrünung mit Sedum-Arten und Gräsern

- Festuca ovina Schafschwingel
- Festuca ovina Blauschwingel
- Sedum "Teufelskammer" Goldsedum
- Sedum reflexum Filipsedum
- Sedum saxifraga Milder Mauerpfeffer
- Sedum spurium Teppich-Sedum
- Saxifraga paniculata Trauben-Steinbrich
- Sedum album Weißer Mauerpfeffer

### Pflanzliste 5:

Ufergehölzpflanzung

- Alnus glutinosa Schwarzerle
- Salix fragilis Bruchweide und sonstige Weidenarten
- Fraxinus excelsior Esche
- Prunus padus Traubenerkirsche

### Pflanzliste 6:

Kletter- und Rankpflanzen

- Lonicera caprifolium Jellängerjelleber
- Lonicera periclymenum Wald-Gelbstachel
- Lonicera henryi Immergrün Gelbstachel
- Parthenocissus vitacea Wilder Wein
- Parthenocissus liessata Gewöhnliche Jungfernebe
- Clematis vitalba Gewöhnliche Waldrebe
- Hedera helix Efeu
- Euonymus fortunei Kriechspindel
- Vitis vinifera Wein-Rabe

### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2016 (BGBl. I S. 1722)

Baunutzungsverordnung (BaunVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Plananschlagsverordnung (PlanAV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1595)

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GVBl. 294)

Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches i.d.F. vom 17.04.2007 (GVBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. I S. 321)

Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 187)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)

Hessisches Wassergesetz (HWG) i.d.F. vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 338)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2288)

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (MAGNBNatSchG) i.d.F. vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GVBl. S. 607)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 26.09.2002 (BGBl. I 3630), Neufassung durch Bak. vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (MAGNBNatSchG) i.d.F. vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GVBl. S. 607)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 26.09.2002 (BGBl. I 3630), Neufassung durch Bak. vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (MAGNBNatSchG) i.d.F. vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GVBl. S. 607)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 26.09.2002 (BGBl. I 3630), Neufassung durch Bak. vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (MAGNBNatSchG) i.d.F. vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GVBl. S. 607)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 26.09.2002 (BGBl. I 3630), Neufassung durch Bak. vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (MAGNBNatSchG) i.d.F. vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GVBl. S. 607)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 26.09.2002 (BGBl. I 3630), Neufassung durch Bak. vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (MAGNBNatSchG) i.d.F. vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GVBl. S. 607)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 26.09.2002 (BGBl. I 3630), Neufassung durch Bak. vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (MAGNBNatSchG) i.d.F. vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GVBl. S. 607)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 26.09.2002 (BGBl. I 3630), Neufassung durch Bak. vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)